

07.02.2023

Beschlussvorlage Nr.: 2023/027

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Neuwahl der Schiedsperson für das Schiedsamt VII (Neustadt a. Rbge.)

| Gremium | Sitzung am | TOP | Beschluss | | Stimmen | | | |
|---|-----------------|-----|------------|------------|---------|----|------|------|
| | | | Vor-schlag | abweichend | Einst | Ja | Nein | Enth |
| Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge. | 01.03.2023 - | | | | | | | |
| Verwaltungsausschuss | 13.03.2023 - | | | | | | | |
| Rat | 13.04.2023 - | | | | | | | |

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. wählt gemäß § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter Herrn Walter Groß für die Dauer von 5 Jahren als Schiedsperson für das Schiedsamt VII der Stadt Neustadt a. Rbge.

Anlass und Ziele

| Finanzielle Auswirkungen | | |
|---|-------------------|------------------|
| Haushaltsjahr: 2023 | | |
| Produkt/Investitionsnummer: 1220330/4429300 | | |
| | einmalig | jährlich |
| Ertrag/Einzahlungen | EUR | EUR |
| Aufwand/Auszahlung | 350,00 EUR | 60,00 EUR |
| Saldo | 350,00 EUR | 60,00 EUR |

Begründung

Am 12.12.2022 endete die Amtszeit der Schiedsperson des Schiedsamsbezirkes VII. Der mittlerweile ehemalige Amtsinhaber, Herr Gerhard Biederbeck, hat mitgeteilt, dass er für eine weitere Amtszeit nicht zur Verfügung steht. Das Amt der Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk VII, welcher die Kernstadt Neustadt a. Rbge. umfasst, ist daher neu zu besetzen. Bis zum Amtsantritt der neuen Schiedsperson übernimmt Herr Stolte als sein Vertreter zusätzlich zu seinem Schiedsamsbezirk I, den Schiedsamsbezirk VII von Herrn Biederbeck.

Aufgabe der Schiedsperson ist die gütliche Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten. Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Als Organ der Rechtspflege muss die Schiedsperson dabei stets unparteiisch sein.

Das Amt kann nicht bekleiden,

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
2. wer entmündigt ist oder unter Pflegschaft oder vorläufiger Vormundschaft steht.

In das Amt soll nicht berufen werden,

1. wer das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. wer nicht in dem Bezirk des Schiedsamtes wohnt;
3. wer durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Am 19.11.2022 wurde öffentlich bekannt gemacht, dass das Schiedsamt frei wird und interessierte Personen sich um das Amt bewerben und zur Wahl stellen können. Darüber hinaus wurde bereits im August über die beteiligte Ortsbürgermeisterin um Interessenbekundungen gebeten.

Gemäß § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämtler wählt der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. die Schiedsperson auf 5 Jahre. Die betroffenen Ortsräte sind gem. § 93 Abs. Ziffer 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zu beteiligen die Berufung zur Schiedsperson erfolgt durch den Direktor des Amtsgerichts.

In der Sitzung des Ortsrates Neustadt a. Rbge. am 01.02.2023, haben sich die Bewerberinnen und Bewerber persönlich vorgestellt. Der Ortsrat hat sich für Herrn Walter Groß ausgesprochen und empfiehlt somit, Herrn Walter Groß zur Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk VII zu wählen. Die Verwaltung folgt dieser Empfehlung.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Bürger, Politik, Verwaltung, Stadt im Dialog.

Auswirkungen auf den Haushalt

Zur Amtseinführung entstehen hier Fortbildungskosten i.H. v. ca. 350,00 € In den Folgejahren fallen Fortbildungskosten in dieser Höhe nur nach besonderem Bedarf und/oder bei Gesetzes- oder Verfahrensänderungen an. Der regelmäßige jährliche Aufwand für die Mitgliedschaft in der Bezirksvereinigung der Schiedsleute beträgt derzeit 60,00 €.

So geht es weiter

Nach Beschlussfassung erfolgt die Anhörung des Amtsgerichtes und danach die Berufung durch den Direktor des Amtsgerichtes.

Sachgebiet 320 - Öffentliche Sicherheit und Verkehr -